Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

los zu verneinen; denn die Anregung zum Abschluß der Vereinbarung ist nicht von den Konkordatskantonen ausgegangen. Die Vereinbarung entsprang dem Bedürfnis der Nichtkonkordatskantone, eine Regelung der Doppelbürgerverhält= nisse zu schaffen, da durch keine ausdrückliche Norm bestimmt wird, wie sich die Tragung der Unterstützung von Doppelbürgern (um solche handelt es sich zu= meist bei denjenigen, denen "das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht") gestalte. Die Auffassungen über die Frage, ob Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetbuches anwendbar sei, gingen auseinander. Der Mangel einer festen Regelung machte sich naturgemäß bei den Nichtkonkordatskantonen in erster Linie geltend. Wenn nun einige Konkordatskantone der Vereinbarung beigetreten sind, so ist dies aus= schließlich geschehen, um das Verhältnis zu den Nichtkonkordatskantonen zu regeln; denn gegenüber den Konkordatskantonen brauchte keine Regelung mehr getroffen zu werden, da keine Unklarheit bestand und keine Lücke der Rechts= ordnung mehr auszufüllen war. Eine Abänderung des bestehenden, in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates geordneten Verhältnisses wurde also nicht bezweckt. Es ist überdies zu beachten, daß der Beitritt zur Vereinbarung nicht überall von der nämlichen kantonalen Instanz beschlossen worden ist, die schon den Beitritt zum Konkordat erklärt hatte. Im Kanton Luzern z. B. ist der Beitritt zum Konkordat durch Defret des Großen Rates, das dem Referendum unterlag, beschlossen worden, während der Beitritt zur Vereinbarung durch bloßen Regierungsbeschluß erfolgt ist.

Demnach

erfannt:

1. Bom 1. Januar 1927 an werden von der kantonalen Armenkasse keine Unterstützungsbeiträge mehr geleistet an Bedürftige, die außer dem luzernischen Kantonsbürgerrecht noch das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt besitzen und gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkordates betreffend die wohnärtliche Unterstützung ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt zu unterstützen sind.

2. Kostenfreie Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und an das Gemeindedepartement.

Bern. Beschwerderecht des Armen. "Der Arme, welcher glaubt, daß die Armenbehörden ihm gegenüber ihren Unterstützungspflichten nicht richtig nachkommen, besitzt ein Beschwerderecht. Jedoch haben die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Beschwerde nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorzuschreiben." (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Januar 1928.)

Dieser Entscheid wird motiviert wie folgt:

1. In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist sestzustellen: Art. 81 A. u. N.G. bestimmt: "Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben oder verfolgen." Diese Bestimmung fand sich bereits im A.G. von 1857 (Art. 52) und ist von dorther ohne jegliche Abänderung in das Geset von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß eine grundsätliche Dissussischen über den Ausschluß eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgefunden hat. Es ist damals nur über die in den Art. 14 ff. geordnete Unterstützungspslicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahre 1856 hat der Berichterstatter ausgessührt, man dürse den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung zusbilligen; denn was aus einem solchen Kecht entstehe, habe man durch die Praxis erfahren. Irgend ein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht —

auf Armenunterstützung stehe dem einzelnen Menschen nicht zu. Dafür aber, daß der Bedürftige die ihm gebührende Unterstützung erhalte, sei durch die Vorschriften des Gesetzes gesorgt und werde auch weiter gesorgt werden. Früher war ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung anerkannt worden, und dieser Anspruch sollte durch Art. 52 des Gesetzes von 1857 ausgeschlossen werden. Durch die Bestimmung des Art. 81 konnte jedoch das Recht eines Armen, sich an die obern Behörden zu wenden, wenn nach seiner Ansicht die untere Behörde ihre sich aus dem Armengesetz ergebenden Aflichten nicht erfüllt, nicht aufgehoben werden. Dieses Recht ist dem einzelnen Bürger durch das in der Verfassung festgelegte Petitionsrecht (Art. 78 Kantonsverfassung) gewährleistet. Die Behörde, bei der die Petition eingereicht wird, ist zu deren materiellen Behandlung allerdings grundsätlich nicht verpflichtet. Ergibt sich jedoch aus dem Inhalt, daß eine untergeordnete Instanz ihre Pflicht nicht erfüllt, so muß sie von Amtes wegen die nötigen Maßnahmen treffen. Gegenüber Gemeinden ist ein solches Vorgehen übrigens in Art. 60 des Gemeindegesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Die Brazis ist noch weiter gegangen und hat dem Armen ausdrücklich ein Beschwerderecht gegen die Armenbehörde gewährt. Diese Prazis ist durchaus berechtigt. Sie stützt sich theoretisch darauf, daß der Bürger ein Recht auf die gesetzmäßige Verwaltung, den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses Recht, ein sogenanntes Reflexrecht, hat er durch Beschwerde geltend zu machen. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut von Art. 81, der nur eigentliche Klagen auf Ausrichtung von Armenunterstützung ausschließen wollte...

- 2. In materieller Hinsicht ist festzustellen, daß der Fall S. nach der Rekurserklärung vom 3. September 1927 durch das kantonale Armeninspektorat ein= gehend untersucht worden ist, worüber ein ausführlicher Bericht vorliegt. Dieser stellt fest, daß die Familie S. schon seit der auf Ende Januar 1925 erfolgten Entlassung des Beschwerdeführers ohne nennenswertes Einkommen war und seither von Ersparnissen und privaten Unterstützungen leben mußte. Wenn S. verlangt, die zuständige Armenbehörde sei oberinstanzlich anzuweisen, ihm eine monatliche Barunterstützung von 200 Fr. und die Miete zu verabfolgen, so geht er damit zu weit. Wenn mangels irgend eines Einkommens, ohne daß dabei ein Verschulden hinsichtlich der Möglichkeit, Verdienst zu erhalten, vorliegt, eine vollständige Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist, so muß die Hilfe aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Maße geleistet werden. (Die üblichen Ansätze werden er= wähnt.) Ferner kommt eventuell in Betracht eine weitere Belehnung der vorhandenen Lebensversicherungspolice, Vornahme einer Operation. Im allgemeinen muß auf die Bestimmung von Art. 44 A. u. N.G. verwiesen werden, laut welcher den momentan in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen und, soweit mög= lich ist, ihnen Gelegenheit zu geben ist, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 1.)
- Berwandtenbeitrag. "I. Die Art und Weise der persönlichen Beziehungen zwischen dem Unterstützungspflichtigen und dem Unterstützungsbedürftigen sind für das Vorhandensein der Unterstützungspflicht belanglos.
- II. Der Bater ist gegenüber dem mehrjährigen Sohn unterstützungspflichtig, wenn die Unterstützung nötig ist, um die Beendigung einer während der Mindersjährigkeit des Sohnes begonnenen Lehrzeit zu beendigen." (Entscheid des Resgierungsrates vom 13. Januar 1928.)

Den Motiven entnehmen wir das Folgende:

Im vorliegenden Streitfalle ist nicht zu entscheiden, ob die Unterstützungs-

pflicht des Vaters gegenüber dem Sohne nach dessen Eintritt in das Alter der Wehrjährigkeit im Sinne von Art. 272 3.G.B. bis zur Beendigung der Lehrzeit fortbesteht, sondern wie weit die Unterstützungspflicht im Sinne der Art. 328/29 3.G.B. fortdauert.

Dieser Anspruch auf Unterstützung besteht, sobald der Berechtigte ohne diesen Beistand in Not geraten würde, und geht auf die Leistung, die zum Lebensuntershalt des Bedürftigen erforderlich ist. Im Berhältnis zwischen Vater und Sohn kann ein Beitrag auch dann noch auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Der in Frage stehende Jüngling hat drei Jahre Lehrzeit bereits absolviert. Wüste er diese nun abbrechen, so wären die drei Jahre mehr oder weniger versloren. Als ungelernter Arbeiter würde er jetzt im Winter und bei der herrschensden Arbeitslosigkeit ebenfalls nur schwer und jedenfalls nicht sofort Verdienst sinden. Es ist daher zweisellos, daß durch die unvorhergesehene Einstellung der Zahlungen des Vaters, resp. durch dessen Weigerung, dem Sohne weiter Kost und Logis zu verabsolgen, dieser der Gefahr des Notstandes ausgesetzt ist. Damit ist auch die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbsberechtigung und also in erster Linie diesenige des Vaters gegeben. Dabei ist der Pstlichtige zu einer Leistung zu verhalten, die für den Lebensunterhalt des Besdürftigen notwendig und den Verhältnissen des Pstlichtigen angemessen ist. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 2.)

Stadt Bern. Armenpflege der keiner Zunftgesellschaft angehörenden Burger. Nach dem Verwaltungsbericht der Burgersgemeinde über die Jahre 1924—1926 wurden dauernd unterstützt: 1924: 19 Perssonen mit Fr. 17,752.75; 1925: 16 Personen mit Fr. 19,950.65; 1926: 15 Personen mit Fr. 16,370.92. Vorübergehende Unterstützungen in den drei Jahren: Fr. 38,475.65. Im ganzen an Unterstützungen: in den Jahren 1915—1917: Fr. 52,710.38; 1918—1920: Fr. 78,710.45; 1921—1923: Fr. 104,018.25 und 1924—1926: Fr. 93,248.62; also ein Rückgang der Ausgaben. Die Mittel hierzu lieferte das Armengut für 1924—1926 mit Fr. 89,805.45, währenddem an Verswandtenbeiträgen und aus eigenen Mitteln der Unterstützten Fr. 3543.25 aufgesbracht werden konnten.

Die durch die Finanzkommission aufgeworfene Frage, ob es nicht angezeigt wäre, seitens der burgerlichen Behörden gewisse einheitliche Normen für die Söhe der Unterstübungen an bedürftige Burger zu finden, da die Beitragsleiftungen in Unterstützungsfällen bei den verschiedenen Abteilungen der Burgergemeinde (13 Zünfte und Burgerkommission) oft ziemlich stark variieren, wurde sowohl von der Burgerkommission als auch vom Aleinen Burgerrat behandelt. Letterer kam zum Schlusse, daß von einer Aufstellung einheitlicher Normen, weil viel zu schwer durchführbar, abgesehen werden sollte. Immerhin wurde die Angelegenheit noch der sogenannten freien Almosnerkonfe= renz (Armenpfleger der Zünfte) unterbreitet in der Erwägung, daß fie am besten imstande sei, durch gemeinsame Besprechungen und Aufstellung gewisser Richtlinien einigermaßen einen Ausgleich zu finden, wie es ihr schon für die Söhe der Lehrgeldbeiträge an auswärts wohnende Lehrlinge und die Söhe der Ausstattungen beim Austritt aus Erziehungsanstalten gelungen ist. Bei Beratung der Angelegenheit müßte in Betracht gezogen werden, daß bei Festsetzung solcher Unterstützungsbeiträge oft mit derart subtilen Verumständungen zu rechnen ist, daß eine schablonenhafte Behandlung unmöglich von gutem sein könnte. Gerade der Umstand, daß jeder Einzelfall besonders behandelt wird,

bilde einen Hauptvorteil der burgerlichen Armenpflege, auf den auch fernerhin besonderes Gewicht zu legen sei. Anderseits war zuzugeben, daß es auch bei Festhaltung dieses Standpunktes wünschenswert und anzustreben sei, wenn die 14 Abteilungen der Burgergemeinde (13 Zünste und die Burgersommission) bei normalen Unterstützungsfällen in der Höhe wenigstens einigermaßen eine Gleichemäßigkeit zur Anwendung bringen könnten.

Der gesetzliche Bestand des Kapitalvermögens des allgemeinen burgerlichen Armengutes betrug auf Ende 1926 Fr. 546,479.50, der Ueberschuß des effektiven Kapitalvermögens Fr. 623,546.53, der wirkliche Bestand Fr. 1,170,026.03. Durch den Burgergemeindebeschluß vom 5. Dezember 1917 ist der ungefähre Zins eines Kapitals von 300,000 Fr. durch die Ausrichtung von Beiträgen an Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt gebunden und fällt für die Kapitalvermehrung nicht mehr in Betracht.

Literatur.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 13. Der wandernde Arbeitslose im Aufgabenkreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ein Beistrag zur Wandererstatistik. Von Gerichtsassessor Adolf Schell, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1927. 115 Seiten. Preiß 2 Mark.

Für die Träger der unterstützenden Fürsorge ist die Schrift von Interesse, weil sie zeigt, wie stark die Fürsorgeverbände durch die wandernden Arbeitslosen belastet werden, die eigentlich zu der Zuständigkeit der Reichsanstalt für Arbeitse vermittlung und Arbeitslosenversicherung gehören, und wie sehr daher ein Lastensausgleich gerechtsertigt ist. Für die Praxis enthält die Schrift Hinweise, wie die Papiere des Wanderers, in erster Linie die Quittungskarte, serner die Dauer des letzen Arbeitsverhältnisses und der daraufsolgenden Wanderung zu werten sind, und welche Rückschlüsse sie auf die innere Verfassung des Wanderers zulassen. Damit gibt sie zugleich auch Anhaltspunkte für eine Sichtung und eine wirksame fürsorgerische Betreuung des Hilfesuchenden.

Der Schrift liegt die Wandererstatistik des Landesfürsorgeverbandes Wiesbaden vom Jahre 1926 zugrunde.

Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Franksurt a. M. Heft I. Die Kindersürsorge in der Hamburgischen Armenresorm vom Jahre 1788. Von Dr. phil. Hans Scherp ner. Berlin W 8. Carl Heymanns Verlag, 1927. 82 Seiten. Preis 5 Mark. Heft II. Die Pädagogik der süddeutschen Kettungshausbewegung, Chr. H. Zeller und der schwäbische Pietismus. Von Dr. phil. Karl Kuth. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. 87 Seiten. Preis 5 Mark.

Diese neue Sammlung von Arbeiten des Forschungsinstitutes für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. soll die Gestaltung der Kinderfürsorge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schildern. Das erste der beiden vorliegenden Hefte berichtet auf Grund fleißigen Studiums der Akten der Allgemeinen Armen-Anstalt im Hamburgischen Staatsarchiv die hamburgische Kinderfürsorge in ihrer kurzen Blütezeit von 1788—1803. Die hamburgische Industrieschule mit dem doppelten Zweck, die armen Kinder zur Arbeitsamkeit zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, einen Teil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen, wird da anschaulich vor Augen geführt, ebenso die der Armenanstalt angegliederten Lehrschulen. So vermittelt der Verfasser einen interessanten Einblick in die umfassende, von Erfolg gekrönte Kinderfürsorge Hamburgs. — Der Verfasser des zweiten Heites stützt